

Bebauungsplan **Nr 5 A**

Flurlage: "Am Bruchrain"

Maßstab: 1 : 1 000

Bearbeitet: Kreisbauamt Fulda -Planungsabteilung- März 1972

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt zeichnerischer Darstellung.

Rechtsgrundlagen:

- 1) Bundesbaugesetz von 23.6.1960 BGBl. I S. 341
- 2) Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 BGBl. I S. 21
- 3) Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968 BGBl. I S. 1237
berichtigt 20.12.1968 (BGBl. 1969 I S. 11)
- 4) Zweite Hess. V.O. zur Durchführung des BBauG vom ~~19.1.1965~~ **20.6.67**
GVBl. S. 86

A) Festsetzungen und Zeichenerklärungen:

- 1.)  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

- 2.) Art der baulichen Nutzung:

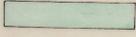
MI Mischgebiet

3.) Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Dachform, Mindestgröße der Baugrundstücke und Gestaltungsansprüche:

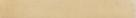
| Gebiet | MI |
|--|----------------------------------|
| Bauweise | 0 |
| Geschöszahl (Z) Höchstmaß | II |
| Grundflächenzahl (GRZ)* | 0,3 |
| Geschosflächenzahl (GFZ) | I = 0,3 II = 0,6 |
| Dachform S = Satteldach W = Walmdach | I = S + W II = S |
| Dachneigung (in °) | I = 25-35 II = 30-33 |
| Kniestock zulässig (in cm) | IS = 50 II = 30 bei W nein |
| Dachgauben zulässig | nein |
| Mindestgröße der Baugrundstücke (in qm) | 600 |

* Soweit zeichnerisch keine kleineren überbaubaren Flächen festgesetzt sind.

4.) Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen sowie Stellung der baulichen Anlagen:

-  Baugrenze
-  nicht überbaubare Grundstücksflächen
-  überbaubare Grundstücksflächen mit geplanter Bebauung
Mit der Darstellung der Gebäude wird nur die Firstrichtung festgesetzt. Die Stellung und Abmessung der eingetragenen Gebäude ist nicht verbindlich. Die Grenzabstände richten sich nach den Bestimmungen der HBO.

5.) Verkehrsflächen:

-  öffentliche Verkehrsflächen

8.) Flächen für Stellplätze oder Garagen:

Bei Bebauung der Grundstücke ist je Wohneinheit ein Stellplatz für Kfz auf dem Grundstück nachzuweisen.

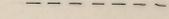
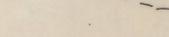
Wenn Garagen zweier benachbarter Grundstücke an der gemeinsamen Grenze errichtet werden sollen, sind sie als Doppelgaragen mit einheitlicher Gestaltung zusammenzufassen. Ausnahmen können nur in begründeten Fällen (z.B. Geländeverhältnisse) zugelassen werden.

Für Garagen sind die Bestimmungen der Bau-NVO über Baulinien und Baugrenzen nicht verbindlich. Sie müssen jedoch mit ihrer Vorderkante mind. 5,00 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sein. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden, wenn die Geländeverhältnisse nur einen geringen Abstand gestatten (z.B. Steilhang) und Belange des öffentlichen Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.

9.) Allgemeine Festsetzungen:

- a) Nebengebäude:
Nebengebäude sind in dem gesamten Gebiet eingeschossig bis zu einer Höhe von 3,00 m an der Traufseite zulässig. Dachform und Firstrichtung sind möglichst dem Hauptgebäude anzupassen. Rückwärtige Wohngebäude sind unzulässig.
- b) Einfriedigungen:
Einfriedigungen der Grundstücke dürfen straßenseitig nicht als geschlossene Wand ausgebildet werden. Zulässige Höhe 1,10 m. Sockelmauern nur bis höchstens 0,50 m über Gehwegoberkante zulässig. Ausnahmen können bei besonders ungünstigen Geländeverhältnissen zugelassen werden. Absätze im Verlauf der Einfriedigung sind nicht gestattet. Der Verlauf ist ohne Abstufung dem Straßengefälle anzupassen.
- c) Dacheindeckungen:
Dacheindeckung dunkel (z.B. engobiert zulässig; unzulässig natursementgrau).
- d) Bildung von Böschungen:
Die bei der Anlage und dem Ausbau der Straßen und Wege außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche auf den Baugrundstücken zu dulden. Sie können von dem Grundstückseigentümer ohne Beteiligung der Gemeinde durch Errichtung von Stützmauern bis zu 0,80 m (Höchstmaß) abgewendet werden. Ausnahmen von dem Höchstmaß können zugelassen bei besonders ungünstigen Geländeverhältnissen.
- e) Wasserversorgung und Entwässerung:
Wasserversorgung und Entwässerung sowie evtl. weiter erforderliche Erschließungsanlagen werden in gesonderten fachtechn. Plänen nachgewiesen. Dies gilt insbesondere für genehmigungspflichtige Anlagen nach dem Hess. Wassergesetz.
- f) Bepflanzungen:
Das Baugebiet ist durch Anpflanzungen von Laubgehölz auf den Baugrundstücken im Baugebiet und am Rande zum Außengebiet in das Landschaftsbild einzubinden.
- g) Belange des Fernmeldeamtes:
In den Verkehrsregeln sind bei Ausbau und Herstellung Trassen für die spätere Verlegung der Fernmeldekabel vorzusehen. Das Fernmeldeamt soll von Straßenbaumaßnahmen im Baugebiet ein Jahr vor Baubeginn unterrichtet werden.

10.) Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen:

-  vorhandene Flurstücksgrenzen
-  vorhandene Bebauung
-  Vorschlag für Grundstücksteilung (nicht verbindlich)
-  Höhenlinien
-  Vorkhaltstreifen für Ausbau der L 3307.

3) Aufstellungs- und Genehmigungsvermerke:

1.) Bescheinigung des Katasteramtes:

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.



Fulda, den 20. Juli 1971

-Katasteramt-
[Signature]

2.) Aufstellungsbeschußvermerk:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde durch die Gemeindevertretung beschlossen am **28.4.1972**



[Signature]
Bürgermeister

3.) Offenlegungsvermerk:

Der Planentwurf hat in der Zeit vom **1.4.1972** bis **2.5.1972** öffentlich ausgelegen.

Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemäß Hauptsatzung am **24.3.72** vollendet.



[Signature]
Bürgermeister

4.) Satzungsbeschußvermerk:

Der Bebauungsplan ist als Satzung gem. § 10 BBauG von der Gemeindevertretung am **2.5.1972** beschlossen worden.



[Signature]
Bürgermeister

5.) Genehmigungsvermerke:

Genehmigt



den **27. Juni 1972**
Regierungspräsident
I.A.

[Signature]

6.) Vermerk über die amtliche Bekanntmachung und Offenlegung nach der Genehmigung:

Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemäß Hauptsatzung am **20.7.1972** vollendet.

Der genehmigte Bebauungsplan wurde in der Zeit vom **24.7.1972** bis **24.8.1972** öffentlich ausgelegt.

Bei Genehmigung mit Auflagen: Die Zustimmung und Beschlussfassung über die Auflagen erfolgte in der Sitzung der Gemeindevertretung vom **.....**

(Siegel)

.....
Bürgermeister